

Satzung des WSV Altwarmbüchen e.V.

(in der Fassung der auf der Mitgliederversammlung vom 11.03.2016 beschlossenen Änderungen)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Wassersportverein Altwarmbüchen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Isernhagen, Ortsteil Altwarmbüchen, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

b) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Wassersports als Breiten- und Leistungssport sowie des Jugendsports in diesen Bereichen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Wassersports, die Veranstaltung von Regatten, die sportfachliche Ausbildung der Mitglieder sowie durch die Förderung der Jugend. Die einzelnen Sportarten werden in Sparten betreut und gefördert.

c) Der Verein ist ethnisch, konfessionell und politisch neutral.

d) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Als Verein, der seinen Sport überwiegend in freier Natur ausübt, beachtet er den Schutz der Umwelt und fördert die umweltgerechte Ausübung seiner sportlichen Aktivitäten durch die Mitglieder.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/innen. Der Aufnahme als ordentliches Mitglied geht eine vorläufige Mitgliedschaft von 3 Monaten voraus. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung von Bewerbern als ordentliches Mitglied. Bei Ablehnung der Zulassung oder der Aufnahme ist eine Angabe von Gründen nicht erforderlich. Gegen die Ablehnung der Aufnahme als ordentliches Mitglied kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit schriftlich mit einer einmonatigen Frist zum Schluss des Quartals erklärt werden. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu

geben. Ausschließungsgründe sind: Zahlungsverzug um mindestens drei Monate nach erfolgloser schriftlicher Mahnung, Verstoß gegen die Satzung, die Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie die Schädigung seines Ansehens.

b) Die Verbindlichkeiten eines Mitgliedes gegenüber dem Verein werden durch das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht berührt. Alle Ansprüche eines ausscheidenden Mitgliedes an den Verein erlöschen mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder haben das Recht, sämtliche Sportgeräte und Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der gültigen Ordnungen zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- b) Die Mitglieder sind verpflichtet
- zur Zahlung von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträgen sowie sonstigen Beiträgen, Gebühren und Umlagen gemäß Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - entsprechend der Arbeitsstundenordnung Arbeitsstunden zu leisten oder geldwerte Ersatzleistung zu erbringen
 - für die vorgenannten Zahlungsverpflichtungen eine Bank-Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 6 Organe des Vereins, Protokollierung von Beschlüssen

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Sie haben über Versammlungen und Sitzungen Protokoll zu

führen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzuführen. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf gemeinsamen schriftlichen Wunsch von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

b) Zu jeder Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens 4 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. Anträge von ordentlichen Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Sie sind spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung am schwarzen Brett des Bootshauses bekannt zu geben.

c) Aktives Wahl- und Stimmrecht hat jedes ordentliche Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Für ein Amt kandidieren kann jedes volljährige und geschäftsfähige Mitglied. Jedes Mitglied darf nur für ein Amt gewählt werden.

- d) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- Wahl von Versammlungsleiter/innen und Protokollführer/innen
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen

- Beitrags- und Arbeitsstundenordnung
 - Erforderliche Ordnungen des Sportbetriebes
 - Entscheidung über die Einrichtung von Sparten
 - Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinigungen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- e) Sie beschließt mit Dreiviertelmehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins auf einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Alle anderen Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

§ 8 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
dem/der Vorsitzenden
dem/der Geschäftsführer/in
dem/der Schatzmeister/in
dem/der Jugendwart/in
insgesamt 2 Vertretern verschiedener Sparten.
- b) Mitglieder unter 18 Jahren können einen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter zu den Vorstandssitzungen entsenden.
- c) Den Vorstand im Sinne des §26 des BGB bilden der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die

Schatzmeister/in. Sie bestimmen aus ihrer Mitte einen Vertreter des Vorsitzenden.

Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

d) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung in dieses Amt einsetzen. Die Nachwahl erfolgt bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl.

e) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 9 Kassenprüfung

a) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist für die Dauer von einem Jahr zulässig.

b) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch unter Einbeziehung des Jahresabschlusses zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei

ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Haftung des Vereins

Der Verein ist über den Landessportbund Niedersachsen versichert. Soweit über diese Versicherung kein Versicherungsschutz besteht, haftet der Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Isernhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugend- und Sportpflege zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Mitgliederversammlung vom 24.01.2003 hat die Neufassung der Satzung in der vorliegenden Form beschlossen. Sie ersetzt die Satzung laut Gründungsversammlung vom 26. Mai 1973 mit allen Änderungen.

Anmerkung:

Diese Fassung berücksichtigt die auf der Mitgliederversammlung vom 11.03.2016 beschlossenen Änderungen der §§ 1, 2, 7 und 11.